



## MÄRKISCHER KREIS

An den  
Präsidenten des Landtages des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach

4000 Düsseldorf

Lüdenscheid, 16. Juni 1989



Novellierung des Rechts der Ruhrverbände;  
hier: Resolution des Kreistages des Märkischen Kreises vom 08.06.1989

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 08.06.1989 mit großer Mehrheit eine Resolution zur Novellierung des Rechts der Ruhrverbände verabschiedet.

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Resolution mit der Bitte, sich entsprechend dem Inhalt der Resolution zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter Hostert".

Dr. Walter Hostert  
Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bernhard Schneider".

Dr. Bernhard Schneider  
Oberkreisdirektor



## MÄRKISCHER KREIS

Lüdenscheid, 08. Juni 1989

Resolution  
des Kreistages des Märkischen Kreises  
zur Novellierung des Rechts der Ruhrverbände

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat im Januar 1989 einen Gesetzentwurf zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr, das sogenannte Ruhrverbändegesetz, vorgelegt. In § 33 Abs. 2 sieht der Gesetzentwurf vor, die bisher aufgrund eines Einverständnisses zwischen den beteiligten Gruppen innerhalb des Ruhrtalsperrenvereins und des Ruhrverbandes bestehende Vereinbarung, daß Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sich zu 33 1/3 % an den Kosten des Ruhrverbandes für die Reinhaltung der Ruhr beteiligen, zukünftig im Ergebnis unverändert gesetzlich zu regeln.

In seiner Sitzung vom 01. Februar 1989 hat der Vorstand des Ruhrtalsperrenvereins beschlossen, im Zuge der genannten Novellierung den Wegfall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins zum Ruhrverband zu fordern.

Ein völliger Wegfall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins an den Kosten des Ruhrverbandes hätte zwar einerseits zur Folge, daß die Beiträge der Wasserwerke zum Ruhrtalsperrenverein deutlich sinken würden und diese Entlastung über den Wasserpreis an die Verbraucher weitergegeben werden könnte.

Auf der anderen Seite würde aber der Wegfall der Beitragsveranlagung auch dazu führen, daß für alle betroffenen Städte und Gemeinden ihre eigene Beitragsbelastung um insgesamt etwa 45 Mio DM ansteigen würde. Davon entfielen nach Berechnungen des Ruhrtalsperrenvereins allein auf die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises eine Summe von 6.584.060,00 DM. Diese Mehrbelastung der

Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis könnte nur dadurch aufgefangen werden, daß in nicht unerheblichem Maße die Abwasserbeseitigungsgebühren erhöht werden müßten und die finanzielle Belastung so an die Bürger und Unternehmen weitergegeben würde. Daraus würden sich aber im gesamten Märkischen Kreis nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Standortqualität für die Bürger und Unternehmen ergeben.

Das Sauerland erbringt bereits große Leistungen für die Bereitstellung und Sauberhaltung der Wasserversorgung des Ruhrgebietes. Dieser Beitrag der hiesigen Region zur Reinhaltung des Wassers erfordert starke Belastungen, die den Bürger unmittelbar betreffen - beispielsweise für den Bau und die Finanzierung von Kläranlagen. Es ist daher gerechtfertigt, daß der Beitrag weiterhin gezahlt wird.

Aus diesem Grunde tritt der Kreistag des Märkischen Kreises den Absichten des Ruhrtalesperrenvereins entschieden entgegen.

Der Kreistag des Märkischen Kreises fordert, an der in § 33 Abs. 2 Ruhrverbändegesetz vorgesehenen Regelung festzuhalten und so eine weitere finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden zu verhindern.

MMZ 10/2839 1